

"Leichte Tötlichkeit" oder "schwere Misshandlung"? : Deutungen legitimer und illegitimer ehelicher Gewalt in Luzerner Scheidungsprozessen der 1940er-Jahre

Autor(en): **Matter, Sonja**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **12 (2005)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-28433>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«LEICHTE TÄTLICHKEIT» ODER «SCHWERE MISSHANDLUNG»?

DEUTUNGEN LEGITIMIER UND ILLEGITIMER EHELICHER GEWALT IN LUZERNER SCHEIDUNGSPROZESSEN DER 1940ER-JAHRE

SONJA MATTER

Seit dem 1. April 2004 gilt häusliche Gewalt in der Schweiz als Offizialdelikt. Diesem Gesetz liegt das Bewusstsein zu Grunde, dass Gewalt in Ehe und Partnerschaft Teil einer gesellschaftlichen Wirklichkeit ist, die nicht weiter toleriert werden darf, sondern die ein staatliches Einschreiten zum Schutz der Opfer erfordert. Der Verankerung dieser Strafnorm ging ein starkes Engagement vor allem der Frauenbewegung voraus, die seit den 1970er-Jahren auf die Verbreitung dieser Gewaltform hinwies.¹ Vor diesem Zeitpunkt war Gewalt in Ehe und Partnerschaft kein gesellschaftspolitisches Thema. Da sich diese Gewaltform in der Regel in der privaten Sphäre der Wohnung abspielt, war die Öffentlichkeit nicht unmittelbar gezwungen, sich mit diesem Problemfeld auseinander zu setzen. Dementsprechend finden sich für die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts nur wenige Quellen, die Hinweise über partnerschaftliche Gewalt geben. Einer der wenigen öffentlichen Orte, an dem Eheleute über körperliche Gewalt sprachen, waren die Scheidungsgerichte. Konnten die Eheleute das Gericht überzeugen, dass sie in ihrer Ehe unter «schwerer Misshandlung» litten, hatten sie gemäss Artikel 138 ZGB das Recht, sich trennen oder scheiden zu lassen.

Auch das Amtsgericht Luzern Stadt hatte in Scheidungsbegehren zu entscheiden. Die Protokolle dieses erstinstanzlichen Gerichts zeigen, dass eheliche Gewalt zu Beginn der 1940er-Jahre in Scheidungsverfahren kein Randphänomen war, sondern in mehr als einem Drittel der Fälle als Trennungs- oder Scheidungsgrund vorgebracht wurde. Dabei war das Sprechen über eheliche Gewalt stark geschlechtsspezifisch differenziert. In den Jahren 1940, 1942 und 1944 wollten über 30 Prozent aller prozessierenden Frauen ihre Ehe wegen «schwerer Misshandlung» scheiden, während nur knapp 7 Prozent der Männer sich auf diesen Scheidungsgrund berief.² Vor dem Scheidungsgericht trafen dabei unterschiedliche Vorstellungen aufeinander, was unter einer «schweren Misshandlung» verstanden werden sollte. Die Frage, wann körperliche Gewalt eine Ehe untragbar machte und die Opfer zur Scheidung legitimierte, wurde von Ehefrauen, Ehemännern und Richtern durchaus unterschiedlich beantwortet. ■ 65

Das Scheidungsgericht erscheint somit als Ort, wo soziales Verhalten diskutiert und definiert wurde.³ Die Grenzen zwischen legitimen und illegitimen Formen von Gewalt erwiesen sich dabei als nicht eindeutig festgelegt, sondern als bis zu einem gewissen Grade aushandelbar.

Die Verhandlungen im Gericht präsentieren sich dabei als komplexe Kommunikations- und Entscheidungsfindungsprozesse. Rechtsstaatliche Regeln wie die Anbindung der Rechtsanwendungsakte an die Gesetzesnormen und das rechtliche Gehör der Parteien waren dabei zentrale normative Grundlagen.⁴ Wie die Scheidungsprozesse gerade bei ehelicher Gewalt zeigen, war die Erfüllung und Ausgestaltung dieser Normen jedoch von verschiedenen Momenten beeinflusst. So war die Gesetzesauslegung nicht ein Vorgang, der zu einem «logischen Schluss» führte, wovon der bekannte Staatsrechtler Walter Burckhardt beispielsweise noch ausging.⁵ Vielmehr zeigte sich die Rechtsanwendung der Luzerner Richter als «menschlicher Prozess», der geprägt war von einer bestimmten Kultur und Subjektivität.⁶ Die prozessierenden Parteien auf der anderen Seite konnten ihren Anspruch auf rechtliches Gehör nur voll durchsetzen, wenn sie ihre Erfahrung und Sichtweise vor Gericht überzeugend kommunikativ vermittelten.

Die Luzerner Scheidungsakten eröffnen die Möglichkeit zu untersuchen, wie die verschiedenen Parteien eheliche Gewalt deuteten und wie sie im gerichtlichen Entscheidungsprozess ihre Deutung geltend machten. In den Scheidungsquellen finden sich nicht nur die begründeten Urteile des Gerichts sondern auch die Schilderungen der Frauen und Männer, die über die von ihnen erlebte Gewalt berichteten. Die Eheleute sprachen dabei explizit über die Formen der Gewalt, die nach ihrer Ansicht die Grenzen des «Normalen» überschritten hatten, denn diese rechtfertigten eine Scheidung nach Artikel 138 ZGB. Es wird in den Scheidungsdossiers viel Persönliches preisgegeben, gleichwohl eröffnen die Scheidungsakten den Historikern und Historikerinnen keinen ungebrochenen Zugang zur Ehewirklichkeit.⁷ Zunächst wird deutlich, dass primär das vor Gericht kam, was sich auch unter die Artikel des Scheidungsrechts subsumieren liess. Das Sprechen vor Gericht war also ein «gefiltertes» Sprechen.⁸ Daneben gilt es zu berücksichtigen, dass das Reden vor Gericht immer interessengeleitet war und die Verhältnisse nicht unmittelbar abbildete. Die Erzählungen der prozessierenden Eheleute waren oft widersprüchlich und inkohärent. Dennoch können aus den Gerichtsakten mehr als nur Strategien herausgelesen werden. Wenn Menschen vor Gericht über Gewalt sprechen, wird immer auch ein Bedeutungsüberschuss produziert, der über die prozessstrategische Funktion hinaus auch auf die strukturelle Bedeutung von Gewalt und auf die emotionale Dimension von Gewalterfah-

DIE INTERPRETATION DES SCHEIDUNGSGRUNDES DER «SCHWEREN MISSHANDLUNG» DURCH DIE SCHWEIZER JUDIKATUR UND RECHTSWISSENSCHAFT

Bei der Beurteilung der Misshandlungsfälle hatten sich die Luzerner Amtsrichter am Gesetz, seiner Kommentierung und an der bundesrichterlichen Praxis zu orientieren.¹⁰ Nach dem Scheidungsrecht, das 1912 neu in Kraft getreten war, musste das Gericht auf eine Scheidungs- oder Trennungsklage eingehen, wenn eine «schwere Misshandlung» nachgewiesen war. Nun war jedoch im Gesetzgebungsprozess zum Zivilgesetzbuch von 1912 nicht eingehend erörtert worden, was unter dem Begriff der «schweren Misshandlung» zu verstehen sei. Dies, obwohl der Gesetzgeber durch zwei Eingaben explizit aufgefordert worden war, sich mit dieser Frage zu befassen. Die Union für Frauenbestrebungen wie auch Rechtsprofessor Ulrich Lampert nahmen zu den Vorentwürfen des Zivilgesetzbuchs Stellung und verlangten beide, das Wort «schwer» aus dem Gesetzesartikel zu streichen, allerdings aus verschiedenen Überlegungen. Die Union für Frauenbestrebungen argumentierte, es sei gewiss nicht wünschbar, die Betroffenen erst einer *schweren* Misshandlung auszusetzen, bevor man eine Scheidungslegitimation anerkenne. Auch Gewaltformen, welche die körperliche Integrität leicht gefährdeten, sollten auf Wunsch der Opfer eine Scheidung nach sich ziehen.¹¹ Der katholische Lampert hingegen war gegenüber der Scheidung und Trennung grundsätzlich kritisch eingestellt. Er sah die Ehe als «eine über den individuellen Verhältnissen der Gatten stehende und daher von ihrem Willen unabhängige sittliche und rechtliche Ordnung».¹² Er kritisierte die Verwendung des Adjektivs «schwer», weil es nach seiner Ansicht «unpräcis» war und den Ermessensspielraum der Richter zu wenig klar eingrenzte und bestimmte.¹³

Weder die vom Bundesrat beauftragte Expertenkommission zum Zivilgesetzbuch noch das Parlament setzte sich mit diesen Anträgen eingehend auseinander. Beide Gremien diskutierten nicht, welche Rolle und Bedeutung Gewalt in der Ehe einnahm und wie man damit auf rechtlicher Ebene umzugehen habe.¹⁴ Dabei war diese Frage nicht nur in Bezug auf das Scheidungsrecht relevant, sondern auch im Zusammenhang mit der hierarchischen Ehestruktur, die im Zivilgesetzbuch von 1912 festgelegt wurde. Der Gesetzgeber verankerte im neuen Zivilgesetzbuch die Vormachtstellung des Ehemannes gegenüber seiner Ehefrau und legte fest, dass der Ehemann «das Haupt der Gemeinschaft» sei (Artikel 160 ZGB). Die Frage wurde jedoch nicht besprochen, wie der Ehemann seine Autorität rechtmässig durchsetzen sollte. Ein Züchtigungsrecht gestand das Zivilgesetzbuch expressiv verbiis zwar nur noch den Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu (Artikel 278 ZGB). Trotzdem blieb das Problem ■ 67

ungelöst, das die Union für Frauenbestrebungen in ihrem Antrag an den Gesetzgeber 1897 angesprochen hatte. Würde «das Princip der Unterordnung des einen unter den anderen, die Auslieferung des Schwächeren an den Stärkeren» den Männern nicht die Möglichkeit geben, ihre Frauen zu misshandeln, ohne dass sie in einen Legitimationsnotstand gerieten?¹⁵

Das Parlament überliess es damit im Wesentlichen den Gerichten und der Rechtswissenschaft zu bestimmen, wie der Begriff der «schweren Misshandlung» zu verstehen war und welche Formen ehelicher Gewalt er abdeckte und welche nicht. Mit der Interpretation der «schweren Misshandlung» beschäftigte sich das Bundesgericht vor allem um die Jahrhundertwende.¹⁶ Bei der Deutung ehelicher Gewalt findet sich in den Urteilen – gerade weil der Rechtsbegriff relativ unbestimmt war – ein rechtsschöpferisches, kreatives Element. Das Bundesgericht sah einen Scheidungsgrund gegeben, wenn die ausgeübte Gewalt einer Lebensbedrohung gleichkam oder geeignet war, den Körper nachhaltig zu verletzen oder zu entstellen.¹⁷ Schläge, Tritte und Stösse hingegen galten in der Regel als zu wenig schwere Formen von Gewalt, als dass sie als «schwere Misshandlungen» angesehen wurden.¹⁸ Diese Beurteilung wurde jedoch unter Umständen dann relativiert, wenn jemand lange unter diesen Gewaltformen litt.¹⁹ Des Weiteren musste nach Ansicht des Bundesgerichts ebenfalls der soziale Kontext der Eheleute mit berücksichtigt werden. Die Richter befürworteten eine nach Schichten differenzierende Beurteilung und gingen davon aus, dass besonders Frauen mit einem höheren Bildungsstand körperliche Gewalt nicht zugemutet werden könnte.²⁰

In der juristischen Lehre wurde der Scheidungsgrund der «schweren Misshandlung» bis in die 1940er-Jahre kontrovers diskutiert. So plädierten zahlreiche Juristen in der Zwischenkriegszeit für eine schicht- beziehungsweise geschlechtsspezifische Anwendung des Artikels, während andere dies als unzeitgemässe Praxis verurteilten. Interessant ist dabei die sich wandelnde Stellungnahme von August Egger, einem der bekanntesten Familienrechtsexperten dieser Zeit. In seinem ersten Kommentar zum Zivilgesetzbuch von 1914 argumentierte er, dass bei gewissen Schweizer Paaren «rohe Sitten» herrschen würden und «wiederholte Züchtigungen» zur alltäglichen Praxis gehörten.²¹ Falls aber das Gericht einen solchen «rohen Umgang» feststellte, so sollte es den Parteien das Recht, auf «schwere Misshandlung» zu klagen, absprechen. Auch andere namhafte Juristen dieser Zeit, wie etwa Max Gmür, Virgile Rossel, F. H. Mentha oder Robert Briner argumentierten in diesem Sinne und stimmten demgemäss der Praxis des Bundesgerichts zu.²²

In den 1930er-Jahren rückte Egger – was die Beurteilung der ehelichen Gewalt betraf – von seiner früheren Position ab. In der zweiten Auflage seines

nicht nur grundsätzlich. Er kritisierte darüber hinaus die ältere Lehre, ohne jedoch zu erwähnen, dass er früher im gleichen Sinne argumentiert hatte.²³ Dagegen verlangte er 1936, körperliche Gewalt müsse nun unabhängig von der sozialen Schichtzugehörigkeit der Eheleute beurteilt werden. Und ganz entschieden fügte er bei: «Jede vorsätzliche körperliche Misshandlung ist eine schwere Ehewidrigkeit.»²⁴

Mit Eggers Neubeurteilung der ehelichen Gewalt stimmten allerdings längst nicht alle Schweizer Juristen überein. Noch Mitte des 20. Jahrhunderts lehnten es renommierte Rechtswissenschaftler ab, grundsätzliche Einwände gegen körperliche Züchtigungen vorzubringen. So schrieb Professor Hans Hinderling 1952, die Auffassung, dass eine körperliche Züchtigung in unteren Volksschichten nur in seltenen Fällen als «schwere Misshandlung» gewertet werde, entspreche «doch wohl auch noch der heutigen Auffassung. Schläge, welche die körperliche Unversehrtheit nicht beeinträchtigen (Artikel 126 im Gegensatz zu Artikel 123 StGB), werden in gewissen Kreisen ohne besondere Aufregung gegeben und genommen. Das gilt selbst für die Fälle leichter Beeinträchtigung der Integrität.»²⁵ Dabei waren im Züchtigungsdiskurs die Rollen der Gewalttäter und Gewaltopfer klar verteilt. «Genommen» wurde die Schläge von den Frauen und «gegeben» wurden sie von den Ehemännern, denn Züchtigungen übte nur die mit Autorität ausgestattete Person aus und das war in der Ehebeziehung der Mann.

Die unterschiedlichen Einstellungen, welche die Schweizer Juristen gegenüber körperlichen Züchtigungen äusserten, gründeten nicht zuletzt auf verschiedenen Bildern von Männlichkeit.²⁶ Übereinstimmung herrschte, was das normenkonforme Verhalten von Männern der Oberschicht betraf. Für sie waren in der Ehe grundsätzlich gewaltfreie Interaktionsmuster vorgesehen und es war ihnen aufgetragen, ihre Vormachtstellung ohne den Einsatz körperlicher Gewalt durchzusetzen.²⁷ Die Rechtswissenschaftler verlangten von den Männern der oberen sozialen Schicht, der sie in Regel selbst angehörten, dass sie ihre Autorität kraft ihrer geistigen und charakterlichen Überlegenheit wirksam machten. Unterschiedlich beurteilten die Juristen jedoch das normenkonforme Verhalten von Männern der Unterschicht. Während die einen von Unterschichtsmännern in der Ehe ebenfalls gewaltfreies Verhalten forderten, gingen andere davon aus, dass für diese eine andere Konstruktion von Männlichkeit zu berücksichtigen sei. Sie stützten sich auf das Bild des züchtigenden Hausvaters, nach dem körperliche Gewalt durchaus zu vereinen war mit normengetreuem Verhalten, da sich Männlichkeit in dieser Konstruktion gerade durch *physische* Durchsetzungskraft auszeichnete. Dem züchtigenden Hausvater war es – zumindest in einem gewissen Rahmen – erlaubt, auf körperliche Gewalt zurückzugreifen, um seine Machtposition durchzusetzen.²⁸ Allerdings wies ■ 69

dieses zweite Bild von Männlichkeit aus bildungsbürgerlicher Perspektive defizitäre Merkmale auf. Körperliche Gewalt wurde angewandt, da die Männer ihre autoritäre Stellung nicht auf Grund geistiger und charakterlicher Überlegenheit durchsetzen konnten.

FRAUEN UND MÄNNER SPRECHEN VOR GERICHT ÜBER EHELICHE GEWALT

Bis in die 1940er-Jahre versuchten Rechtswissenschaftler und Richter den Begriff der «schweren Misshandlung» zu deuten und zu umreißen. Die Ansichten, die in der juristischen Lehre und Praxis vertreten wurden, deckten sich allerdings nicht zwangsläufig mit den Vorstellungen der Eheleute. Wie die Scheidungsakten zeigen, zogen die Eheleute andere Grenzziehungen zwischen legitimer und illegitimer Gewalt.

Untersucht man die Scheidungsquellen auf die Frage, wie Ehefrauen und Ehemänner zu Beginn der 1940er-Jahre eine «schwere Misshandlung» deuteten, ist man zunächst mit einer eigentlichen «Sprachlosigkeit» konfrontiert. Von über 70 untersuchten Fällen, in denen Frauen wegen ehelicher Gewalt eine Scheidung oder Trennung verlangten, wurde nur in einigen wenigen Fällen erzählt, wie sich die gewalttätigen Auseinandersetzungen abspielten. Meist bleibt es offen, was gemeint war, wenn in den Klageschriften von «misshandeln» gesprochen wurde. Die formalen juristischen Kategorien wurden oft nicht oder nur mit knappen konkreten Erzählungen der Ehefrauen angereichert. Beispielhaft für diese «Sprachlosigkeit» ist der Fall von Elisabeth Zumbühl,²⁹ die während zwölf Jahren den Misshandlungen ihres Ehemanns ausgesetzt war. Vor Gericht wurde nur preisgegeben, dass «fast kein Tag vorbei» ging, «an welchem er seine Frau nicht wegen irgendeiner Kleinigkeit beschimpfte und in brutaler Weise schlug und misshandelte».³⁰ Besonders wenn Opfer über Jahre unter körperlichen Misshandlungen litten und Gewalt Teil der Beziehungsstruktur war, wurden die gewalttätigen Auseinandersetzungen kaum mehr beschrieben, sondern nur noch festgehalten, dass sie «immer und immer wieder geschlagen» wurden. Noch ein weiterer Bereich, der im Zusammenhang mit körperlicher Gewalt zentral erscheint, blieb in den Scheidungsprozessen unausgesprochen: der Aspekt des körperlichen Schmerzes.

Wovon Frauen bei Misshandlungsfällen dagegen primär erzählten, waren die Wunden an ihren verletzten Körpern. Zahlreiche Frauen berichteten von «blau geschlagenen Augen»,³¹ «blauen Flecken»,³² von «Mosen»³³ und «Quetschungen»,³⁴ von «Kratz- und Würgspuren»,³⁵ «geschwollenen Lippen»,³⁶ von

70 ■ «Fingerabdrücken», die noch längere Zeit im Gesicht sichtbar waren³⁷ oder von

«Schwellungen der Wange».³⁸ Neben den Spuren körperlicher Verletzungen benannten einzelne Frauen, *wie* sie von ihrem Ehemann geschlagen wurden und erwähnten die Agentenschaft der Hiebe. Sie berichteten, ihre Männer hätten sie mit «Fäusten» geschlagen oder mit «Fusstritten» traktiert.³⁹ Wie Elaine Scarry in ihrem Buch «Körper im Schmerz» ausführt, ist es typisch für Opfer von körperlicher Gewalt, dass sie praktisch nie über den empfundenen brennenden, pochenden oder stechenden Schmerz sprechen, sondern stattdessen von ihren Wunden erzählen oder umschreiben, mit welcher Waffe oder Gegenstand die Gewalt ausgeübt wurde.⁴⁰ Körperlicher Schmerz erweist sich als nur schwer sprachlich objektivierbar und gegenüber anderen Personen kommunizierbar. Hört man vom Schmerz anderer Menschen, so erscheint das, was in deren Körper geschieht, als ähnlich fremd und fern wie ein Ereignis irgendwo im Erdinnern. Im Gegensatz zu denjenigen, die von Schmerzen heimgesucht werden und sie «mühe los» wahrnehmen, ist es für die anderen daher gerade «mühe los», die Schmerzen der Betroffenen zu übersehen.⁴¹

Die Verletzungen am Körper wie auch die Ausführungen über die «Waffen» der Gewaltausübung sind in diesem Kontext als Repräsentanten zu verstehen. Sie waren für die prozessierenden Frauen die kommunizierbaren Zeichen der erlebten körperlichen Verletzungen. Die «blauen Flecken» und die «geballten Fäuste» standen für die Gewaltformen, die für sie inakzeptable Schmerzen verursachten, den Bereich des «Normalen» überschritten und ihre Ehen unerträglich werden liessen.⁴² Es waren diese «Quetschungen» und «Faustschläge», welche die zahlreichen prozessierenden Frauen mit dem Begriff der «schweren Misshandlung» assoziierten. Allerdings liessen sich in vielen Fällen keine Repräsentanten für physische Schmerzen heranziehen – Rücken-, Bauch- oder Kopfschmerzen beispielsweise zeichneten sich nicht immer in äusseren Wunden ab. Die Folge war, dass vor Gericht nicht der gesamte Bereich des empfundenen und als inakzeptabel gedeuteten Schmerzes zur Sprache kam.

Das Unvermögen über gewisse Aspekte zu sprechen, die in Zusammenhang mit ehelicher Gewalt standen, teilten Frauen unabhängig von ihrer Schichtzugehörigkeit. Anders verhielt es sich mit den Aussagen, in denen Frauen erklärten, *warum* sie nicht mehr bereit waren, weiterhin in einer Gewaltbeziehung zu leben. So erklärten Frauen der Unter- und Mittelschicht dem Gericht regelmässig, sie fürchteten um ihre Gesundheit oder sogar um ihr Leben, wenn sie weiterhin mit ihrem Ehemann zusammen leben müssten. Eva Keller hingegen, die dem Bürgertum angehörte, machte nicht nur geltend ihre «persönliche Integrität» würde gefährdet, wäre sie gezwungen, zu ihrem Mann zurückzukehren. Darüber hinaus wurde auch festgehalten, dass es einer Frau wie ihr, «die in gehobenen sozialen Verhältnissen lebt», nicht zugemutet werden könne, sich «solchen Exzessen» weiterhin auszusetzen.⁴³ Deutlich wird hier die Annahme, dass ■ 71

körperliche Gewalt zwischen Ehepaaren in unteren Schichten zum «normalen» Umgang gehörte, in Oberschichten aber nicht tolerierbar sei.

Die Ansicht, in unteren Schichten herrsche «normalerweise» ein rauher Umgang, lässt sich nicht bestätigen, wenn man von den Aussagen ausgeht, die Unter- und Mittelschichtfrauen im Scheidungsprozess machten. Faustschläge und Fusstritte bezeichneten auch Frauen sozialer Unterschichten als Grenzüberschreitungen, die sie nicht akzeptierten und auch nicht mit einem den Ehemännern zustehenden Züchtigungsrecht in Verbindung brachten. Allerdings schienen die finanziell schlechter gestellten Frauen – geht man von den untersuchten Scheidungsakten aus – tatsächlich häufiger von ehelicher Gewalt betroffen gewesen zu sein. So haben in den Jahren 1940, 1942 und 1944 mehr als 81 Prozent aller Frauen, die ihre Ehe wegen «schwerer Misshandlung» scheiden wollten, im vollständigen Armenrecht prozessiert.⁴⁴ Zu dieser Gruppe zählten vorwiegend Ehefrauen der Arbeiterschicht, die in der Regel einer ausserhäuslichen, meist unqualifizierten Erwerbstätigkeit nachgingen und als Fabrikarbeiterinnen, Serviertöchter oder Schneiderinnen als Vollzeiterwerbstätige um die 120 Fr. monatlich verdienten.⁴⁵ Ihr Lohn war auch für die damaligen Verhältnisse sehr niedrig, konnte damit doch das Existenzminimum einer Person nicht gesichert werden, wenn man dieses bei 270 Fr. pro Monat ansetzte, wie es das Amtsgericht Luzern in den 1940er-Jahren tat.⁴⁶ Demgegenüber waren Frauen, die vor Gericht keine Gewalt beklagten, durchschnittlich finanziell besser gestellt. 36 Prozent dieser Frauen führten den Prozess ohne staatliche Unterstützung, bei 14 Prozent wurden die Beweis- und Gerichtskosten übernommen und 48 Prozent prozessierten im vollständigen Armenrecht.⁴⁷

Während die Frauen primär als Gewaltopfer vor dem Scheidungsgericht erschienen, traten Männer mehrheitlich als Täter auf und waren aufgefordert zu den Gewaltvorwürfen Stellung zu nehmen. Dabei folgten die Ehemänner Argumentationsmustern, die in der Regel darauf hinzielten, die Gewaltvorwürfe zu entkräften. So gestanden Männer vielfach ein, Gewalt in einer Form gegenüber ihren Frauen angewandt zu haben, wobei sich aber die Übergriffe nach ihrer Ansicht noch im Bereich des «Normalen» bewegten. So wollte ein Ehemann die Gewalt gegenüber seiner Ehefrau nicht als «schwere Misshandlung» sondern als «kleine unerquickliche Szene» bezeichnet wissen.⁴⁸ Auf ein Recht, Frauen mit körperlicher Gewalt zu bestrafen, berief sich jedoch nur eine kleine Minderheit. Nur Einzelne meinten, ihre Frauen hätten eine «Maulschelle» wahrlich verdient.⁴⁹

In der Rolle der Gewaltopfer waren die Männer zu Beginn der 1940er-Jahre eine Minderheit. Von 216 untersuchten Fällen machten nur 15 Männer diesen Scheidungsgrund geltend. Dabei ist die «Sprachlosigkeit» über die erlebte

Regel erwähnten die Männer einzig die Akte der Frauen, die sie als «schwere Misshandlung» einstufte, wie beispielsweise das Schlagen und Treten. Daneben gaben verschiedene Ehemänner an, ihre Frauen hätten versucht, sie mit Gegenständen zu verletzen, die sie ihnen nachwarfen. Mit «Geschirr»,⁵⁰ «Vasen»,⁵¹ «Aschenbechern»⁵² und «Möbelstücken»⁵³ wurden die Männer nach ihren Angaben am häufigsten beworfen.

Aus den meisten Klage- und Antwortschriften der Männer geht aber nicht hervor, inwiefern sie durch die Gewalttaten der Frauen verletzt wurden. Nur Einzelne sprachen von Wunden an ihren Körpern, die ihnen ihre Frauen zugefügt hätten. So sagte ein Ehemann vor Gericht aus: «Sie hat mir zuerst einen Suppenteller auf dem Kopf zerschlagen, sodass ich blutete wie eine Sau.»⁵⁴ Die Mehrheit schwieg sich jedoch über Verletzungen aus. Möglicherweise waren Frauen bei gewalttätigen Auseinandersetzungen für ihre Ehemänner relativ harmlose Gegnerinnen, die durch ihre Schläge und Attacken mit Gegenständen keine Verletzungen verursachten, welche die Körper der Ehemänner nachhaltig zeichneten. Allerdings darf wohl nicht ausser Acht gelassen werden, dass es Männern nicht leicht gefallen sein dürfte, körperliche Verletzungen vor Gericht zuzugeben, die ihnen von Frauen zugefügt worden waren. Die Vorstellungen über die Geschlechterrollen, in denen «Mann-Sein» sich gerade durch Körperkraft und physische Überlegenheit auszeichnete, war fest verankert.⁵⁵ Es schien sich zwar mit den geschlechtsspezifischen Normvorstellungen vereinbaren zu lassen, dass Männer ihren Frauen bei Wortgefechten unterlagen. Immerhin machten zahlreiche Männer geltend, ihre Frauen seien wortgewandt, und ein Ehemann gab in einem Brief an den Amtsgerichtspräsidenten unumwunden zu, er könne mit dem «vorzüglich geölten Mundwerk» seiner Frau «in keiner Weise konkurrieren».⁵⁶ Doch einer Frau körperlich unterlegen zu sein, war kaum mit den Normen von Männlichkeit zu vereinbaren.

DIE PRAXIS DES AMTSGERICHTS LUZERN

Im Prozess versuchten die Parteien, das Gericht davon zu überzeugen, dass die erlebte Gewalt die Grenzen des «Normalen» überschritten hatten und ihre Ehe untragbar machte. Auf Grund der eingereichten Klage- und Verteidigungsschriften, der mündlichen Aussagen, der verschiedenen eingereichten Beweismittel und der Zeugenaussagen hatten die Richter zu entscheiden, ob eine «schwere Misshandlung» im Sinne des Artikels 138 ZGB in der Ehe tatsächlich vorgefallen war und daher die Opfer zur Scheidung oder Trennung legitimierte. In Anlehnung an die bundesrichterliche Praxis und an einen Teil der juristischen Doktrin, wählte das Amtsgericht einen Weg, eheliche Gewalt ■ 73

zu beurteilen. Diese Praxis zeichnete sich durch folgende Merkmale aus: In Übereinstimmung mit Positionen, die in der älteren juristischen Lehre nach der Jahrhundertwende vertreten wurden, sahen die Amtsrichter nur solche Gewaltformen als illegitim an, welche die körperliche Integrität der Eheleute erheblich gefährdeten. Blicken wir auf die Fälle, wo das Amtsgericht Luzern eine «schwere Misshandlung» anerkannte, so wird deutlich, dass die Mehrzahl der Opfer eine eigentliche Gewalteskalation erlebt hatten. Einer Ehefrau wurden nicht nur die Zähne ausgeschlagen, sondern sie erlitt durch einen ehelichen Streit eine lebenslängliche Muskellähmung am rechten Arm.⁵⁷ Eine andere wurde von ihrem Ehemann so schwer geschlagen, dass sie ins Spital eingeliefert werden musste,⁵⁸ bei zwei weiteren konnten Nachbarinnen gerade noch dazwischentreten als die Ehemänner ihre Frauen würgten beziehungsweise mit einem Seil drosselten.⁵⁹

Schläge und Tritte hingegen, von denen die Opfer in den Scheidungsprozessen primär erzählten, verletzten nach Ansicht der Richter die körperliche Integrität zu wenig schwer, als dass sie den Tatbestand der «schweren Misshandlung» erfüllten. Die Gewaltformen galten lediglich als «Rohheiten» oder «leichte Tötlichkeiten», auch wenn sie über Jahre ausgeübt wurden. Besonders wenn Schläge und Tritte in der Privatsphäre des Hauses verabreicht worden waren – und dies war bei ehelicher Gewalt meist der Fall –, sahen die Richter keinen Scheidungsgrund gegeben. So hielt das Gericht in einem Urteil von 1942 fest: «Ganz allgemein wird noch auf Kommentar Gmür zu Art. 138 Abs. 2 ZGB verwiesen. Danach können Schimpfworte, Rohheiten und sogar leichte Tötlichkeiten namentlich dann nicht als hinreichend betrachtet werden, wenn sie sich nur unter den Ehegatten und nicht vor Dritten ereignet haben.»⁶⁰ Die Gewalt, die sich in der Privatsphäre abspielte, galt demnach als weniger schlimm. Dieser Überlegung lag eine bestimmte Vorstellung von einer öffentlichen und privaten Sphäre zu Grunde, die sich im 19. Jahrhundert herausgebildet hatte und nach der das Private mit Geborgenheit, Ruhe, Frieden und Vertrauen assoziiert wurde.⁶¹ Eheliche Gewalt musste – sollte diese dichotome Teilung der Gesellschaft funktionieren – zwangsläufig verharmlost werden.⁶²

Die «Privatheit» ehelicher Misshandlungen wirkte sich zudem erschwerend auf die Beweisführung der Gewaltopfer aus. So verlangten die Luzerner Richter, Zeugen und Zeuginnen müssten die Gewaltszenen mit *eigenen Augen* gesehen haben, sollten ihre Aussagen als stichhaltig gelten.⁶³ Hatten sie gewalttätige Auseinandersetzungen nur gehört, wurden die Aussagen nicht als ausreichender Beweis eingestuft. Ähnliches galt, wenn Nachbarinnen oder Verwandte von Spuren physischer Gewalt an den Körpern der Eheleute erzählten. Falls sie «nur» die Verletzungen am Körper gesehen hatten nicht aber den Gewaltakt

74 ■ selbst, wandte das Luzerner Gericht Artikel 138 ZGB nicht an. Dies zeigt bei-

spielhaft ein Urteil von 1942, in dem die Amtsrichter ausführten: «Ein Beweis allerdings, dass der Beklagte die Klägerin tätlich misshandelt hätte, liegt nicht vor; die Zeugin Schneider hat lediglich einmal bemerkt, dass die Klägerin zur Zeit der Schwangerschaft «komplett verschlagen» daher kam, ohne dass aber die Zeugin irgendwelche weiteren Angaben machen könnte.»⁶⁴

Die ambivalente Haltung, die sich in der schweizerischen Rechtswissenschaft gegenüber ehelicher Gewalt bis Mitte des 20. Jahrhundert feststellen lässt, findet sich auch in den Urteilen des Amtsgerichts Luzern. So beurteilten die Richter physische Gewalt zwar negativ und tadelten auch Männer der Unterschicht, wenn sie gewalttätig waren. In einem Fall von 1944 hielten die Richter ausdrücklich fest, dass Schläge «eines Mannes, der für seine Person Respekt beanspruchen will, unwürdig» seien.⁶⁵ Gleichwohl war es aber möglich, männlicher Gewalt unter gewissen Umständen zumindest mit Verständnis zu begegnen und entsprechend negative Sanktionen fallen zu lassen. Dies zeigt das Fallbeispiel des Ehepaares Flückiger-Moser deutlich.

Irma und Franz Flückiger-Moser traten nach zehnjähriger Ehe, die kinderlos geblieben war, vor das Amtsgericht Luzern und verlangten die Scheidung. Irma Flückiger war gelernte Schneiderin, arbeitete aber zur Zeit des Prozesses im Hotelgewerbe. Franz Flückiger war als Hilfsarbeiter tätig, da er in seinem Beruf als Pâtissier keine Stelle finden konnte. Das Ehepaar Flückiger unterschied sich vor allem in zweierlei Hinsicht von den meisten Ehepaaren, die zu Beginn der 1940er-Jahre eine Scheidung oder Trennung verlangten. Zum einen schien die Ehefrau finanziell besser gestellt, denn während Franz Flückiger im vollständigen Armenrecht prozessierte, wurden der Ehefrau nur die Gerichts- und Beweiskosten übernommen. Zum anderen war die Ehefrau sieben Jahre älter als ihr Ehemann, was eher selten war.⁶⁶ Die Klage reichte Irma Flückiger am 4. Februar 1942 ein. Sie verlangte, ihre Ehe müsse wegen «schwerer Misshandlung und Ehrenkränkung» (Artikel 138 ZGB), wegen des «unehrenhaften Lebenswandels» ihres Ehemannes (Artikel 139) und wegen «schwerer Zerrüttung» der ehelichen Verhältnisse (Artikel 142 ZGB) geschieden werden. Den «unehrenhaften Lebenswandel» sah Irma Flückiger dabei in der «Trunksucht» ihres Ehemannes begründet. Er vertrinke allen Verdienst und lasse sie mittellos. Zudem würde der Alkohol ihn «immer wieder zu brutalen Exzessen» reizen. In der Folge berichtete Irma Flückiger in ihrer Klageschrift von einzelnen gewalttätigen Auseinandersetzungen. So habe Franz Flückiger ihr im Jahre 1933 «einen Kieferknochen entzwei» geschlagen und 1936 habe er sie, als sie von einer Bruchoperation vom Spital nach Hause kehrte, «mit einer Ohrfeige zu Boden» gehauen. Vor wenigen Monaten habe er schliesslich versucht, sie zu erwürgen, sodass die Polizei geholt werden musste. Auf Grund dieser Tatsachen verlangte die Ehefrau die Scheidung und eine Alimentation ■ 75

von 30 Fr. monatlich. Da sie ihren Mann als wenig finanzkräftig erachtete, verzichtete sie auf eine Genugtuungssumme, obwohl sie sich dazu eigentlich berechtigt fühlte.⁶⁷

Franz Flückiger nahm zu den Gewaltvorwürfen Stellung. In einer mündlichen Einvernahme hielt er fest: «Ich schlug die Frau nicht, sondern handelte in Gegenwehr.»⁶⁸ Auch in seiner Rechtsantwort führte er aus, dass in Wahrheit seine Frau ihn misshandelt habe und nicht umgekehrt. Er bezeichnete Irma Flückiger als «rechthaberisch» und «streitsüchtig». Zudem glaube sie – weil sie sieben Jahre älter sei – er müsse «einem blinden <Kadavergehorsam> verfallen». Sie sei gegenüber ihm «massiv und tätlich» geworden, wenn sie «mit ihrem Befehlston allein nicht durchzudringen» vermochte. Neben den Tätlichkeiten führe seine Frau ihm gegenüber «ein zügelloses Mundwerk», verleumde ihn und mache ihn lächerlich. Und unlängst habe sie ihn wegen «unwahren Angaben» sogar um seine Stelle und seinen Verdienst bei der Viscosefabrik gebracht. Franz Flückiger verlangte ebenfalls die Scheidung, wobei er die gleichen Gründe geltend machte wie seine Frau.⁶⁹

Deutlich wird aus den mündlichen Einvernahmen, wie auch aus den Klageschriften, dass die Machtpositionen innerhalb der Ehe Flückiger-Moser den zivilrechtlichen Normen nicht entsprachen. Dies war dem Ehemann Flückiger durchaus bewusst und er thematisierte diese verkehrten Machtverhältnisse. Aus der Sicht des Ehemannes verlangte seine Frau unrechtmässiger Weise Autorität über ihn, sie erteilte ihm Befehle und verlangte Gehorsam, den sie sogar mit Gewalt durchzusetzen versuchte. Auch wird deutlich, warum seine Position gegenüber seiner Ehefrau weit gehend fragil war. Zum einen schien es problematisch sich als «Haupt der Familie» zu positionieren, da seine Frau um einiges älter war als er. Des Weiteren war jedoch seine Stellung insbesondere deshalb prekär, da er zeitweise arbeitslos war – woran er nicht zuletzt seiner Frau die Schuld gab – und später nur eine Stelle als Hilfsarbeiter erhielt. Seine Frau ging demgegenüber einer festen Erwerbstätigkeit nach und verdiente wahrscheinlich – zumindest zeitweise – mehr als er. Schliesslich machte Irma Flückiger ihn in seinem sozialen Umfeld «lächerlich», wodurch sie die geschlechtsspezifische Rollenverteilung vollends zu kippen drohte.

Das Amtsgericht Luzern hörte im Fall Flückiger-Moser mehrere Zeugen und Zeuginnen an und kam schliesslich nach Abschluss des Beweisverfahrens zu folgendem Urteil: Die ehelichen Verhältnisse waren nach Ansicht des Gerichts in den letzten Monaten unhaltbar geworden. Wie aus mehreren Zeugenaussagen hervorging, war es zwischen den Parteien zu wiederholten Streitigkeiten gekommen. Dabei hielten die Richter ausdrücklich fest, dass bei diesen Auseinandersetzungen der «Beklagte sich zu körperlichen Misshandlungen der

76 ■ Klägerin hinreissen liess». Trotz dieser eindeutigen Feststellung wandte das

Gericht den Artikel 138 ZGB nicht an. Der Grund dafür machte das Gericht im provokativen Verhalten und der dominanten Position der Ehefrau fest. So führte es in seinem Urteil weiter aus, die Ehefrau werde von den Zeugen als «sehr rechthaberisch geschildert». Der Zeuge Koller, der nach Ansicht des Gerichts «einen durchaus glaubwürdigen Eindruck machte», führte aus, «dass der Beklagte seiner Ehefrau nicht gewachsen war und dass er ihre Vorwürfe nicht parieren konnte, er schluckte diese herunter und ging im Ärger fort». Es sei daher nicht von der Hand zu weisen – so das Gericht weiter –, «dass er aus diesem Grunde dem Alkohol allzusehr zusprach und dann angetrunken nach Hause zurückkehrte». Nach der Prüfung der Beweislage und der Abwägung der vorgebrachten Anklagepunkte kamen die Richter zum Schluss, «dass die beiden Parteien in ihrem verschiedenartigen Charakter nicht zueinander passten, wobei der bestehende Altersunterschied zwischen ihnen – die Klägerin ist 7 Jahre älter als der Beklagte – ebenfalls in Berücksichtigung zu ziehen ist». Das Beweisverfahren habe ergeben, «dass beide Parteien ein ziemlich gleichwertiges Verschulden an der Zerrüttung der ehelichen Verhältnisse trifft, sodass die Scheidung auf beidseitiges Begehren in Anwendung von Art. 142 ZGB auszusprechen ist». Der Anspruch von Irma Flückiger auf eine monatliche Unterstützung wurde im Weiteren abgelehnt, da sie an der eingetretenen Zerrüttung der Ehe nicht schuldlos war.⁷⁰

DISSENS ZWISCHEN LUZERNER RICHTERN UND PROZESSIERENDEN EHEFRAUEN

Die Luzerner Amtsrichter subsumierten eheliche Gewalt nur selten unter den Scheidungsgrund der «schweren Misshandlung». Zwar wurden die Ehen, in denen Frauen oder Männer wegen der erlebten Gewalt nicht mehr leben wollten, in der Regel geschieden oder getrennt.⁷¹ Allerdings begründeten die Richter die Scheidung in solchen Fällen – wie im Fall Flückiger-Moser – meist mit dem Scheidungsgrund der «schweren Zerrüttung» und zogen den Misshandlungsartikel nicht heran.⁷² Nur gerade in sechs Fällen schieden sie die Ehe wegen einer «schweren Misshandlung» während 74 Frauen und 15 Männer sich auf diesen Scheidungsgrund beriefen. Vor allem zwischen den Ehefrauen und dem Gericht klaffte somit die Vorstellung weit auseinander, was unter einer «schweren Misshandlung» zu verstehen sei. Dabei unterschied sich die begriffliche Interpretation des Gesetzestextes der Richter bei keinem anderen Scheidungsgrund so sehr von derjenigen der prozessierenden Ehefrauen. Beispielsweise beim Ehebruch, bei der «böswilligen Verlassung» oder auch beim Scheidungsgrund des «unehrenhaften Lebenswandel» findet sich eine grössere ■ 77

Übereinstimmung zwischen den Klagen der Ehefrauen und den Urteilen des Gerichts. Die Frage stellt sich, warum gerade bei körperlicher Gewalt die Vorstellung von den Grenzen des «Normalen» so weit auseinander ging. Aus den obigen Ausführungen lassen sich verschiedene Momente festmachen, die den Verständigungs- und Entscheidungsprozess vor Gericht bestimmten. Zum einen wurde deutlich, dass der Diskurs zur Geschlechterhierarchie in den 1940er-Jahren eine wesentliche Rolle spielte. Die Luzerner Amtsrichter hielten streng an einer hierarchischen Geschlechterordnung fest. In diesem Kontext sanktionierten sie männliche Gewalt nicht durchgängig negativ, besonders dann nicht, wenn Frauen die vorgesehene Geschlechterordnung zu stürzen drohten. Die hierarchische Ehestruktur, wie sie im Zivilgesetzbuch von 1912 verankert worden war, stand in einem unauflösbaren Spannungsverhältnis zur Anforderung eines gewaltfreien Umgangs zwischen den Geschlechtern. Die Frauen hingegen, die in den 1940er-Jahren auf «schwere Misshandlung» klagten und einen Scheidungsprozess führten, waren nicht bereit, die körperliche Gewalt, die sie durch ihre Ehemänner erlebten, als legitime männliche Durchsetzungsmittel zu akzeptieren. Sie deuteten die körperlichen Schmerzen, die ihnen durch eheliche Gewalt zugefügt wurden, als Unrecht.

Im Weiteren scheint die Trennung in eine öffentliche und private Sphäre die Beurteilung von ehelicher Gewalt beeinflusst zu haben beziehungsweise seitens der Richter zu einer tendenziellen Verharmlosung der intimen Gewaltverhältnisse geführt zu haben. Die hohen Anforderungen an die Beweisführung erschwerten es den Gewaltopfern zudem, stichhaltige Zeugenaussagen vorzubringen. Schliesslich waren die Misshandlungsprozesse aber auch dadurch beeinflusst, dass die Ehefrauen ihren Anspruch auf rechtliches Gehör nur bedingt durchsetzen konnten. Die kommunikative Verständigung zwischen den Richtern und den prozessierenden Ehefrauen gestaltete sich gerade bei körperlicher Gewalt schwierig. Die Schmerzerfahrungen, die Frauen bei ehelicher Gewalt machten, liessen sich vor Gericht kaum sprachlich objektivieren. Die Frauen erzählten zwar von ihren verletzten Körpern und berichteten von den zahlreichen Wunden, die ihnen durch die Gewalt ihrer Männer zugefügt wurden. Die körperliche Schmerzen jedoch, welche Gewaltformen wie Schlägen und Treten in ihrer alltäglichen Wiederholung verursachten, blieben vor Gericht unausgesprochen. Damit fehlte den Frauen die Möglichkeit, dem Gericht überzeugend zu vermitteln, warum ihre Ehe nicht mehr zumutbar war. Ihre Perspektive auf die Frage, wo körperliche Gewalt die Grenzen des «Normalen» überschritt, blieb vor Gericht stark unterrepräsentiert.

Anmerkungen

- 1 1997 ergab eine Nationalfondsstudie, dass in der Schweiz jede fünfte Frau im Verlauf ihres Lebens körperliche oder sexuelle Gewalt durch einen Partner erlebt hat und dass für 40 Frauen pro Jahr der Streit mit dem Partner tödlich endet. Vgl. dazu Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (Hg.), *Beziehung mit Schlagseiten. Gewalt in Ehe und Partnerschaft*, Bern 1997.
- 2 Sonja Matter, «Verletzte Körper. Eheliche Gewalt vor dem Luzerner Scheidungsgericht zu Beginn der 1940er Jahre», Lizenziatsarbeit, *Berner Forschung zur Neuesten Allgemeinen und Schweizer Geschichte*, Bd. 3, Nordhausen 2005, 80.
- 3 Brigitte Studer, «Kodifizierung, Rechtsbruch und Justizpraxis im Blickwinkel der Geschlechterverhältnisse, 15.–19. Jahrhundert», in Rudolf Jaun, Brigitte Studer (Hg.), *weiblich – männlich. Geschlechterverhältnisse in der Schweiz: Rechtsprechung, Diskurs, Praktiken*, Zürich 1995, 14.
- 4 Vgl. dazu zeitgenössische Überlegungen: Fritz Fleiner, *Schweizerisches Bundesstaatsrecht*, Tübingen 1923, 280 ff.; Walter Burckhardt, *Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874*, Bern 1931, 23 ff.; Zaccaria Giacometti, Fritz Fleiner, *Schweizerisches Bundesstaatsrecht*, Neubearbeitung, Zürich 1949, 401 ff.
- 5 Walter Burckhardt, *Die Organisation der Rechtsgemeinschaft*, Basel 1927, 256.
- 6 Vgl. dazu: Andreas Kley-Struller, «Wittgenstein und die moderne juristische Methode», *Recht* 5 (1996), 189–199; Jörg Paul Müller, *Der politische Mensch – menschliche Politik*, Basel 1999, 95–99.
- 7 Caroline Arni, ««Baigné dans l’atmosphère du cas concret». Fallstudien zur ehelichen Beziehung in der Stadt Bern zu Beginn des 20. Jahrhunderts», in Veronika Aegerter et al. (Hg.), *Geschlecht hat Methode. Ansätze und Perspektiven in der Frauen- und Geschlechtergeschichte. Beiträge zur 9. Schweizerischen Historikerinnentagung 1998*, Zürich 1999, 139–156, 141 f.
- 8 Regina Wecker, *Zwischen Ökonomie und Ideologie. Arbeit im Lebenszusammenhang von Frauen im Kanton Basel-Stadt, 1870–1910*, Zürich 1997, 193.
- 9 Susanna Burghartz, «Verführung oder Vergewaltigung? Reden über sexuelle Gewalt vor dem Basler Ehegericht in der Frühen Neuzeit», in Bettina Dausien et al. (Hg.), *Erkenntnisprojekt Geschlecht. Feministische Perspektiven verwandeln Wissenschaft*, Opladen 1999, 325–344, 342.
- 10 Vgl. Art. 1 ZGB.
- 11 Schweizerisches Bundesarchiv (BAR), E 22 2024, Eingabe der Union für Frauenbestrebungen vom 17. 7. 1897.
- 12 Ulrich Lampert, *Zur Beurtheilung des persönlichen Eherechts im Vorentwurf eines schweizerischen Zivilgesetzbuchs*, Basel 1901, 36.
- 13 Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, *Schweizer Zivilgesetzbuch. Zusammenstellung der Anträge und Anregungen zum Vorentwurf vom 15. November 1900*, Bern 1901, 31.
- 14 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Expertenkommission, Sitzungsprotokoll, Bd. 1, Bern 1901, 156; Amtliches Stenographisches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung, Bd. 15, Bern 1905, 536.
- 15 BAR, E 22 2024, Eingabe der Union für Frauenbestrebungen vom 17. 7. 1897.
- 16 Für die 1920er- bis 40er-Jahre findet sich im Verzeichnis der publizierten Fälle hingegen kein ehelicher Misshandlungsfall mehr, was darauf hinweist, dass sich die richterliche Praxis zur ehelichen Gewalt nicht wesentlich änderte. Publiziert werden die Fälle von präjudizieller Bedeutung. Vgl. dazu Peter Forstmoser, Regina Ogorek, *Juristisches Arbeiten. Eine Anleitung für Studierende*, Zürich 1994, 165.
- 17 BGE 7, 113; BGE 38 II, 29.
- 18 BGE 3, 386; BGE 30 II, 13–14.
- 19 BGE 2, 166–167.

- 20 BGE 2, 166–167.
- 21 August Egger, *Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch*, II. Bd.: *Das Familienrecht*, Zürich 1914, 85.
- 22 Max Gmür, *Schweizerisches Zivilgesetzbuch. Familienrecht, 1. Abt. (Das Eherecht)*, Art. 90–251, Bern 1914, 153 (2. Aufl., Bern 1923, 165); Virgile Rossel, Frédéric-Henri Menth, *Manuel du droit civil suisse*, t. 1er: *Introduction historique et notions générales. Titre préliminaire. Droit des personnes. Droit de la famille*, 2e éd., complètement refondue, Lausanne 1922, 239; Robert Briner, *Die Ehescheidungsgründe im Zivilstands- und Ehegesetz von 1874 und im Zivilgesetzbuch*, Dissertation, Aarau 1911, 61.
- 23 August Egger, *Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Das Familienrecht*, 1. Abt.: *Das Eherecht*, Art. 90–251, 2. Aufl., Zürich 1936, 123.
- 24 Egger (wie Anm. 23), 123.
- 25 Hans Hinderling, *Das schweizerische Ehescheidungsrecht. Eine Darstellung der Rechtsprechung*, Zürich 1952, 59.
- 26 Vgl. zur Konstruktion von Weiblichkeit und Männlichkeit durch Gewalt auch, Susanna Burghartz, «Geschlecht und Kriminalität – ein fruchtbares Verhältnis?» in Rudolf Jaun, Brigitte Studer (Hg.), *weiblich – männlich. Geschlechterverhältnisse in der Schweiz: Rechtsprechung, Diskurs, Praktiken*, Zürich 1995, 23–31, 27.
- 27 Vgl. dazu auch, Caroline Arni, *Entzweiungen. Die Krise der Ehe um 1900*, Köln 2004, 155. In ihrer Untersuchung zu Berner Ehescheidungsfällen der 1910er-Jahre stellt Arni fest, dass primär den bürgerlichen Ehemännern eine «Verpflichtung zur Selbstdisziplinierung» unterstellt wurde.
- 28 Vgl. dazu Claudia Töngi, «Ehekonflikte in Uri im 19. Jahrhundert. Überlegungen zum Verhältnis von Männlichkeit und Gewalt», in *traverse* 1 (2000), 95–108, 97 ff.
- 29 Die Namen der Eheleute, Zeugen und Zeuginnen, die in den Prozessen aussagten, sind im Folgenden alle anonymisiert.
- 30 Staatsarchiv Luzern (StALU), X 2/1060, Rechtsantwort der Ehefrau, 15. 4. 1943.
- 31 Vgl. dazu die Aussagen in StALU: X 2/1173, Klage der Ehefrau, 8. 11. 1939; X 2/913, Klage der Ehefrau, 13. 3. 1942; X 2/1582, Klage der Ehefrau, 27. 3. 1944.
- 32 Vgl. dazu die Aussagen in StALU: X 2/398, Klage der Ehefrau, 2. 3. 1940; X 2/802, Rechtsantwort der Ehefrau, 18. 5. 1940; X 2/418, Klage der Ehefrau, 13. 3. 1942.
- 33 Vgl. dazu: StALU, X 2/1510, Klage der Ehefrau, 22. 3. 1940; StALU, X 2/1325, Rechtsantwort der Ehefrau, 21. 6. 1940.
- 34 StALU, X 2/1325, Rechtsantwort der Ehefrau, 21. 6. 1940.
- 35 StALU, X 2/22, Klage der Ehefrau, 16. 11. 1943.
- 36 StALU, X 2/338, Klage der Ehefrau, 7. 2. 1944.
- 37 StALU, X 2/726, Klage der Ehefrau, 23. 10. 1943.
- 38 StALU, X 2/891, Klage der Ehefrau, 21. 12. 1943.
- 39 Vgl. dazu die Aussagen in StALU: X 2/398, Klage der Ehefrau, 2. 3. 1940; X 2/458, Klage der Ehefrau, 13. 1. 1942; X 2/889, Klage der Ehefrau, 7. 3. 1942; X 2/418, Klage der Ehefrau, 13. 3. 1942; X 2/1462, Klage der Ehefrau, 18. 3. 1942; X 2/707, Klage der Ehefrau, 9. 4. 1942; X 2/891, Klage der Ehefrau, 21. 12. 1943; X 2/1399, Rechtsantwort der Ehefrau, 1. 9. 1944.
- 40 Elaine Scarry, *Der Körper im Schmerz: die Chiffren der Verletzbarkeit und die Erfindung der Kultur*, Frankfurt a. M. 1992, 12 f.
- 41 Scarry (wie Anm. 40), 12.
- 42 Dabei gehe ich davon aus, dass die Ehefrauen und Ehemänner den körperlichen Schmerz, den sie durch körperliche Gewalt verspürten, in Verschränkung der beiden Ebenen von «Diskurs» und «Erfahrung» gedeutet haben. So prägten nicht allein die körperlichen Empfindungen die Deutung des Schmerzes, sondern auch die herrschenden Diskurse übernahmen «die Steuerung der Bewusstseinsphäre» und beeinflussten damit das Verständnis des körperlichen Schmerzes. Vgl. dazu: Tanner, Jakob, «Der Körper als Sensation. Populäres

- Wissen über den menschlichen Leib vom 18. bis 20. Jahrhundert», in Ingrid Tomkowsky (Hg.), *Populäre Enzyklopädien. Von der Auswahl, Ordnung und Vermittlung von Wissen*, Zürich 2002, 253–270, 256; Marguerite Bos, Bettina Vincenz, Tanja Wirz (Hg.), *Erfahrung: Alles nur Diskurs? Zur Verwendung des Erfahrungsbegriffes in der Geschlechtergeschichte. Beiträge zur 11. Schweizerischen Historikerinnentagung*, Zürich 2004.
- 43 StALU, X 2/358, Klage der Ehefrau, 20. 7. 1940.
- 44 Nach Schweizer Bundesverfassung (Art. 4) musste es allen möglich sein, ihre Rechtsansprüche vor Gericht geltend zu machen. Konnte jemand die Prozesskosten nicht aus eigenen Mitteln bestreiten, so war der Staat zur Unterstützung verpflichtet.
- 45 Vgl. dazu die Entscheide zur Bewilligung des prozessualen Armenrechts des Präsidenten der II. Abteilung des Amtsgerichts Luzern Stadt, die in den Scheidungsdossiers enthalten sind.
- 46 StALU, XD 17/64, Protokoll des Amtsgerichts Luzern Stadt, 25. 5. 1944.
- 47 Vgl. Erklärungsansätze zu diesen Verhältnissen, Matter (wie Anm. 2), 126 ff. Keine hinreichende Erklärung bietet die Stresstheorie, wonach fehlende finanzielle Ressourcen das Vorkommen von Gewalt begünstigen. Das in den meisten Gesellschaften diskriminierteste und ärmste Segment sozialer Stratifikation, die allein erziehenden Frauen, erscheint beispielsweise regelmässig nicht als das gewalttätigste Subjekt. Vgl. dazu Alberto Godenzi, *Gewalt im sozialen Nahraum*, 2. Aufl., Basel 1994, 116.
- 48 StALU, X 2/358, Rechtsantwort des Ehemannes, 7. 9. 1940.
- 49 StALU, X 2/338, Rechtsantwort des Ehemannes, 30. 5. 1944; StaLU, X 2/272, Rechtsantwort des Ehemannes, 28. 5. 1943.
- 50 Vgl. dazu die Aussagen in StaLU: X 2/854, Rechtsantwort des Ehemanns, 14. 9. 1940; X 2/1510, Rechtsantwort des Ehemanns, 5. 4. 1940; X 2/726, Rechtsantwort des Ehemanns, 26. 11. 1943.
- 51 StALU, X 2/398, Rechtsantwort des Ehemanns, 4. 7. 1940.
- 52 Ebd.
- 53 StALU, X 2/1510, Rechtsantwort des Ehemanns, 5. 4. 1940.
- 54 StALU, X 2/1522, Parteibefragung mit dem Ehemann, 4. 3. 1944.
- 55 Vgl. zu «Bildern der Männlichkeit»: Karin Hausen, «Die Polarisierung der «Geschlechtsscharaktere» – Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben», in Werner Conze (Hg.), *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas*, Stuttgart 1976, 363–393, 368; Wolfgang Schmale, *Geschichte der Männlichkeit in Europa (1450–2000)*, Wien 2003; Sylvia von Arx et al. (Hg.), *Koordinaten der Männlichkeit. Orientierungsversuche*, Tübingen 2003.
- 56 StALU, X 2/618, Brief des Ehemanns an Amtsrichter Schmid, 31. 8. 1942.
- 57 StALU, X 2/1580, Klage der Ehefrau, 16. 5. 1944.
- 58 StALU, X 2/1546, Zeugenaussage, 13. 5. 1942.
- 59 StALU, X 2/418, Klage der Ehefrau, 13. 3. 1942; StaLU, X 2/516, Klage der Ehefrau, 9. 2. 1942.
- 60 StALU, XD 17/58, Protokoll des Amtsgerichts Luzern Stadt, 23. 4. 1942.
- 61 Andrea Büchler, *Gewalt in Ehe und Partnerschaft. Polizei-, straf- und zivilrechtliche Interventionen am Beispiel des Kantons Basel-Stadt*, Basel 1998, 24.
- 62 Damit verknüpft war die Vorstellung, dass staatliche Eingriffe in die private Sphäre möglichst vermieden werden sollten. Vgl. dazu Matter (wie Anm. 2), 144 ff.
- 63 Dieser Praxis folgten auch andere kantonale Scheidungsgerichte, vgl. dazu: Arni (wie Anm. 27), 153; Wecker (wie Anm. 8), 278.
- 64 StALU, XD 17/58, Protokoll des Amtsgerichts Luzern Stadt, 2. 7. 1942.
- 65 StALU, XD 17/64, Protokoll des Amtsgerichts Luzern Stadt, 21. 9. 1944.
- 66 StALU, XD 17/58, Protokoll des Amtsgerichts Luzern, 30. 4. 1942.
- 67 StALU, X 2/893, Klage der Ehefrau, 4. 2. 1942.
- 68 StALU, X 2/893, Einvernahme des Ehemannes, 7. 3. 1942.

- 69 StALU, X 2/893, Rechtsantwort des Ehemannes, 31. 3. 1942.
70 StALU, XD 17/58, Protokoll des Amtsgerichts Luzern Stadt, 30. 4. 1942.
71 In vier Misshandlungsfällen wiesen die Richter die Scheidungs- oder Trennungsklage ab und in zwei Fällen sprachen sie statt der gewünschten Scheidung nur die Trennung aus.
72 Dies hatte für die «Nebenfolgen» der Scheidung durchaus Konsequenzen, beispielsweise was die Frage der Genugtuungsleistung nach Art. 151 ZGB anbelangte.

RESUME

«LEGERES BRIMADES» OU «SEVICES GRAVES»? APPREHENDER LA LEGITIMITE ET L'ILLEGITIMITE DE LA VIOLENCE CONJUGALE PAR LES PROCES EN DIVORCE LUCERNOIS DES ANNEES 1940

Jusque tard dans le 20e siècle, la violence conjugale demeure sujet tabou. Les tribunaux pour divorce sont l'un des rares lieux où les conjoints ont effectivement parlé de violence physique. Les conjoints qui peuvent convaincre la cour qu'ils souffrent dans leur vie maritale de sévices graves, ont le droit de divorcer ou de se séparer, conformément au code civil de 1912 (article 138 CC). Le tribunal de première instance de la ville de Lucerne doit également statuer sur cette question dans les cas de demandes en divorce.

Durant les années 1940, 1942, et 1944, étudiées ici, la cour juge 216 cas. Parmi eux 74 femmes et 15 hommes demandent séparation pour cause de sévices graves.

C'est effectivement devant le tribunal pour divorce que se confrontent les différentes représentations qui fixent la manière dont la violence conjugale est interprétée et qui délimitent les frontières entre une violence jugée acceptable ou inacceptable.

Les audiences apparaissent comme des processus de communication et de prise de décision fort complexes. Les bases normatives essentielles sont celles d'un Etat de droit, dont le verdict est fondé sur les normes légales et l'audition des parties.

Les juges interprètent donc la violence conjugale dans le cadre de la loi, de son commentaire et de la jurisprudence fédérale.

Pour interpréter cette violence conjugale, ils doivent donc suivre des lignes de conduite préétablies.

A ce propos, il faut relever que le droit civil ne reconnaît plus au 20e siècle, de droit de correction marital au profit des hommes, qui justifierait la violence exercée surtout par les hommes. Néanmoins, les arrêts du tribunal fédéral comme l'essentiel de la jurisprudence, jusque dans les années 1940, ne prononcent

Il est clair que la norme, qui demande des rapports non violents, se trouve dans un rapport tendu au modèle du mariage demeuré patriarcal dans le code civil. Les juges lucernois restent fidèles à ce code et n'envisagent aucune alternative à la prééminence masculine des rapports sociaux de sexe.

Dans ce contexte, les formes de violence comme les coups de poing ou de pieds, apparaissent régulièrement non comme des «mauvais traitements caractérisés» mais comme de simples «rudolements» ou de «légères brimades».

En particulier, lorsque la violence s'exerce dans la vie privée, elle est rarement considérée comme violation de la «normalité». Cette attitude repose sur une représentation tranchée des sphères publiques et privées, selon laquelle le privé s'associe à la sécurité, au repos, à la paix et au sentiment de confiance.

Une telle partition dichotomique de la société ne peut qu'entraîner une minimisation de la violence conjugale. En contradiction évidente avec ces représentations des juges lucernois, pour les femmes mariées passant au tribunal, gifles et coups de pieds outrepassent les bornes de la «normalité».

Ces formes de violence, que les hommes exercent de manière réitérée sur leur femme, durant de longues périodes, mettent en danger l'intégrité physique de celles qui en font l'expérience et sont sources de douleurs corporelles chroniques. Toutefois, à quelques exceptions près, les douleurs ne sont pas évoquées au tribunal, car il est très difficile pour les plaignantes d'objectiver cette douleur par le langage.

C'est ainsi que les épouses mentionnent, en premier lieu, les plaies – les tâches bleues, les parties enflées, les contusions – mais éludent l'expérience de la douleur. C'est pourtant bien le corps souffrant, qui rend leur mariage insupportable.

La perspective juridique sur la question de savoir où passent les frontières de la «normalité» en matière de violence, reste donc fortement inapte à faire face à cette véritable «stupeur» que provoque le vécu des douleurs corporelles. De facto, on ne prend guère en compte les interprétations qualifiant de «sévices graves» ce que supportent les épouses. Dans six cas seulement, la cour admet ce motif de séparation.

(Traduction: Frédéric Sardet)